

#### Planzeichenverordnung Festsetzungen gem. Planzeichenverordnung von 1990

(Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung)

### Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete

Grundflächenzahl

Art der Bauweise

### 2. Maß der baulichen Nutzung

(0,4)

Geschossflächenzahl, als Höchstmaß

0,4

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

4. Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Fußgängerbereich

5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

### Nachrichtliche Übernahmen

1. Gemäß dem Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) ist das Anlegen von Anpflanzungen (z. B. Bäume, Sträucher, Hecken etc.), Zäunen, Stapeln, Haufen und anderen mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Einrichtungen untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit und hier insbesondere die Sicht im Kreuzungsbereich beeinträchtigen.

2. Sollten bei den geplante Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Nordenham, Tel. 04731/840, und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Oldenburg -, Tel. 0441-205766-33 oder -30, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit

3. Veränderungen an vorhandenen Gewässern (Verfüllen, Verrohrungen, Uferbefestigungen usw.) unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem Niedersächsischen Wassergesetz.

1. Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021, und die sonst relevanten Rechtsvorschriften zugrundes.

2. Im Plangebiet bestehen ggf. Versorgungsleitungen verschiedener Versorgungsunternehmen. Vor dem Baubeginn von Bauvorhaben sind die aktuellen Bestandspläne bei den verschiedenen Versorgungsunternehmen einzuholen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt §7 der bisherigen Satzung außer Kraft.

#### Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Nordenham diesen Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstelhenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen

Nordenham, der 2. 2. NOV. 2022



#### Verfahrensvermerke

#### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 15.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3, 1. Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Nordenham, den2.2.NOV. 2022



#### **Planunterlage**

Kartengrundlage:

Maßstab 1: '000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2011 LGLN

Liegenschaftskarte

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Oldenburg Katasteramt Brake

Schrabberdeich 43 26919 Brake

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist dlie städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.07.2020).

Brake, den 15.11.2022

Regionaldirektion Oldenburg Katasteramt Brake



Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Nordenham.

Nordenham, den .... NOV. 2022



#### Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norderham hat in seine Sitzung am 16.09.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, 1. Anderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Aus legung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V. m. § 13 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.04.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.04.2022 bis 25.05.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB öffentlich ausgelege

Nordenham, den 2. NOV...2022-



# Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am ... geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. ..... und der Begründung zugestimmt und die ermeute öffentliche Auslegung mit Enschränkung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlosisen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ...... ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Nordenham, den .....

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Nordenham hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregunigen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.10.2022 als Satzung (§ 10 Albs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Nordenham, den 2.2. NOV. 2022



Bürgermeister

### Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB arm 02.12.2021 m Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten

Nordenham, den .0.6. DEZ. 2022



Bürgermeister

### Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrerns- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Nordenham, den .....

Bürgermeister

## Textliche Festsetzungen

## Nebenanlagen

- 1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 5,0 m zu den straßenseitigen Grundstücksgrenzem einhalten.
- 2. Auf jedem Baugrundstück sind außerhalb de überbaubaren Flächen jeweils nur eine weitere Ne benanlage und ein Gewächshaus (zur Selbstversorgung) zusätzlich zu einem überdachten Stellplatz und/odler einer Garage mit Abstellraum zulässig.
- 3. Nebenanlagen müssen so errichtet werden, dass eine Blendwirkung z.B. durch glatte Oberflächæn, auf den Nachbargrundstücken vermieden wird.

#### Frei stehende Ställe, Stellplitze, Garagen, offene Garagen (Carports):

1. Frei stehende Ställe dürfen nur innerhalb der für diese Anlagen im Bebauungsplan dargestellten Flächen

- 2. Garagen und offene Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen erricht et werden. Garagen und offene Garagen dürfen außerhalb der für diese Anlagen in der Planzeichnung festgjesetzten Flächen nur errichtet werden, wenn sie auf der Zufahrtsseite einen Abstand von mindestens 5,0 m und zu den übrigen straßenseitigen Grundstücksgrenzen einen Abstand von 3,0 m einhalten.Grundstücksgrenzen hinter "Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" (Fußwege) sind hiervor nicht betroffen.
- 3. Stellplätze sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

# Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 (3) Nr. 3 und 6 NBauO; Einfriedungen,

- . Einfriedungen von Kinderspielflächen und zur Umgrenzung von Wohnungsgärten sind nur in Form von Metallzäunen oder Holzzäunen mit senkrechter Lattung und einem Mindestmaß an Bodenfreiheitt von 10 cm
- 2. Vorgärten bezeichnen den Bereich zwischen Gebäude und Verkehrsflächen ohne Hauszugäng e, Stellplätze und Zufahrten - und sind zum Schutz des Klimas sowie als Anpassumgsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels gärtnerisch zu gestalten bzw. zu beoflanzen. Eine Versiegelung der Voorgärten mit unbelebten Materialien wie Kies, Schotter, Mulch, Vliese und Folien ist unzurlässig.
- 3. Im Bereich der Vorgärten sind Einfriedungen bis zu einer Grurdstückstiefe von 5,0 m, gemessen von der straßenseitigen Grenze, nur als einheitliche Zaunanlagen in Form von Metallzäunen oder Holzzäunen mit senkrechter Lattung und einem Mindestmaß an Bodenfreiheit von 10 cm oder als Hecken zulässiig. Die Gesamthöhe dieser Einfriecungen darf höchstens 1,20 m über dem anstehenden Boden betrage n.
- 4. Unbebaute Grundstücksflächen außerhalb der Vorgärten sind zum Schutz des 胀limas sowie als Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels durch Pflanzen zu begrünen. Innerhallb dieser Flächen sind Bodenbedeckungen durch Kies, Schotter, Mulch Vliese, Folien oder andere unbelesbte Materialien unzulässig. Hiervon unberührt bleiben Flächen für Hauseingänge, Zufahrten, Stellplättze, Terrassen, Swimmingpools sowie sonstige nach Planungsrecht bzw. Landesbauordnung zulässige
- 5. Abweichend zu 2. und 4. dürfen 2% der Grundstücksfläche durch unbelebte Materialien wie Kiesi, Schotter oder Mulch gestaltet werden.
- 6. Nebenanlagen, die der Gartennutzung dienen und aus zweckentfremdeten baulichen Anlagen odler aus zweckentfremdeten Bauteilen/Baustoffen bestehen, sind unzulässig, sofern von Ihnen eine gebietsuntypische Wirkung ausgehen oder sie verunstaltet wirken. Hierzu zählen z. B.: See-Conttainer oder sonstige Transportbehältnisse, Buswartehäuschen, Abstellanlagen für Einkaufswagen, Bauwagen oder sonstige ausrangierte Fahrzeuge, LKW-Planen, Trapezbleche, Wellbleche, Faserzementplatten wsw.
- 7. Von der örtlichen Bauvorschrift unter 6. können Ausnahmen erteilt werden, wenn zweckentfremdlete bauliche Anlagen oder zweckentfremdete Bauteile/Baustoffe rur als nicht sichtbare Unterkonstruktion für eine gartentypische Nebenanlage verwendet werden oder sich nur unwesentlich von einer gartemtypischen Nutzung unterscheiden.

# Bebauungsplan Nr. 3

1. Änderung der Stadt Nordenham

Gebiet westlich der Hansingstraße

- Urschrift -



Übersicht 1:5000

Größe des Geltungsbereichs: 44942 m²

Amt für Stadtentwicklung Walther-Rathenau-Straße 25 26954 Nordenham